

Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseleiter in Bayern e.V.



**DIE AG**

# Satzung

## **1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der Verein führt den Namen:

### **Arbeitsgemeinschaft der Jugendherbergseleiter in Bayern e.V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.

Sitz des Vereins ist Regensburg.

Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendherbergseleitern, LeiterInnen und deren StellvertreterInnen von landesverbandseigenen, angeschlossenen und Eigenregie-Jugendherbergen und Jugendgästehäusern in Bayern sowie von Einzelmitgliedern bayerischer Herbergseleiter bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendherbergseleiter e.V. Er ist unabhängig. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendherbergseleiter e. V., beim Arbeitgeber und beim Betriebsrat.

Parteilpolitische Betätigung des Vereines oder innerhalb dieses ist unzulässig.

## **2. Zweck und Ziele**

Der Verein bewahrt und fördert die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der Herbergseleiter/LeiterInnen und deren StellvertreterIn. Dazu gehören auch deren Arbeitsbedingungen.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

### **2.1. Mitbestimmung, Information, Mitarbeit und Meinungsaustausch**

- bei der Gestaltung der Vergütungshöhe und der Gehaltsstruktur in den dafür zuständigen Gremien und Organisationen.
- in allen sozialen Belangen, soweit sie die Arbeitnehmerinteressen betreffen im Bundessozialausschuß des DJH, sowie im Ausschuß für soziale Fragen.
- mit dem Betriebsrat in Sachen der Arbeitsbedingungen und sozialen Angelegenheiten der Herbergseleiter/LeiterInnen und StellvertreterInnen, insbesondere über die Arbeitszeit, die Gehaltsstruktur, die Vergütungshöhe, die Rechte und Pflichten der Herbergseleiter/LeiterInnen und StellvertreterInnen im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse.

### **2.2 Förderung**

- in allen Berufs- und Bildungsbelangen der Herbergseleiter/LeiterInnen und StellvertreterInnen.
- von sozialen und kulturellen Belangen der Mitglieder.

### **2.3. Mitwirkung**

in Gremien beim Deutschen Jugendherbergswerk e. V. und beim Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e. V..

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt als eingetragener Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des zweiten Teiles, dritter Abschnitt der Abgabenordnung 1977 und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Er ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen des Vereines aus seinen Mitteln an Mitglieder sind nicht zulässig. Gewinne werden nicht erzielt. Gewinnanteile können somit auch nicht ausgeschüttet werden.

Die Führung des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Begünstigungen jedweder Art für Mitglieder und Nichtmitglieder sind nicht zulässig. Ehrungen sind keine Begünstigungen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet; eine Rückvergütung ist ausgeschlossen.

### **4. Mitgliedschaft**

#### **4.1. Allgemein**

Voraussetzung für eine Aufnahme in den Verein ist eine Tätigkeit als Herbergsvater/-mutter oder LeiterIn oder StellvertreterIn.

#### **4.2. Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein kennt keine unterschiedlichen Arten der Mitgliedschaft.

Ausgenommen ist die weitere Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach dessen Eintritt in den Ruhestand aus einer Tätigkeit i. S. von Ziff. 4.1.

#### **4.3. Mitgliederpflichten**

##### **4.3.1. Mitglieder im Dienst**

Oberste Pflicht jedes Mitglieds ist die Wahrung der Vereinsinteressen nach innen und außen.

Eigentum des Vereins im Besitz eines Mitgliedes ist von diesem mit aller Sorgfalt zu verwahren und zu pflegen.

Beitragspflichten sind zu erfüllen.

Die Satzung und Geschäftsordnung des Vereines, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Organe sind einzuhalten und zu befolgen.

Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist den Mitgliedern freigestellt, sollte von diesen aber als freiwillig übernommene Verpflichtung betrachtet werden.

##### **4.3.2. Mitglieder im Ruhestand**

Diese sind zur ständigen Förderung des Vereines durch Rat und Tat verpflichtet.

#### **4.4. Erwerb der Mitgliedschaft**

Zu jeder Aufnahme in den Verein ist von dem Eintrittswilligen ein schriftlicher Antrag an den gesetzlichen Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Aufnahmen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Bei Einzelmitgliedschaft bayerischer Herbergseltern bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Jugendherbergseltern e. V. ist kein weiterer Aufnahmeantrag nötig.

## **4.5. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- bei schriftlicher Austrittserklärung,
- bei Ausschluß,
- bei Tod.

### **4.5.1. Austritt**

Jedem Mitglied steht der Austritt frei. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem gesetzlichen Vorstand abgegeben werden. Sie soll begründet werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.

Der Austritt ist nur zum Jahresende mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig.

### **4.5.2. Ausschluß**

#### **4.5.2.1. Voraussetzungen**

- Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach dessen Anhörung durch den gesetzlichen Vorstand, wenn das Mitglied
- die Voraussetzungen gemäß Ziff. 4.1. Abs.1 nicht mehr erfüllt,
- seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht genügt, den Verein schädigt, die Satzung verletzt oder Beiträge nicht leistet,
- oder wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe verhängt wird.

#### **4.5.2.2. Beschlußfassung**

Ein Ausschluß gemäß Ziff. 4.5.2.1. bedarf des einstimmigen Beschlusses des gesetzlichen Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Der Beschluß mit der Begründung wird dem/r Ausgeschlossenen durch diesen Vorstand mittels Einschreiben mitgeteilt.

#### **4.5.2.3. Rechtsmittel**

Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen einem Monat ab Zugang des Beschlusses bei dem Vorstandsvorsitzenden einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des Betroffenen.

## **4.6. Nachwirkungen der Mitgliedschaft**

Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austrittserklärung oder Ausschluß bleibt das frühere Mitglied verpflichtet, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich an diesen zurückzugeben. Für Verluste oder Beschädigung ist vom Ausgeschiedenen Ersatz zu leisten.

Fällige finanzielle Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Mitgliedsbeiträge sind für die Mitgliedszeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen und werden binnen äußerstens einem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

Jedes ausgeschiedene frühere Mitglied ist auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft verpflichtet, ausnahmslos Stillschweigen über alle ihm bekannten Interna des Vereines strikt zu bewahren.

## **5. Organe**

Ordentliche Jahreshauptversammlung  
Außerordentliche Versammlung

Vorstand (gesetzlicher und erweiterter)

### **5.1. Versammlungen**

#### **5.1.1. Hauptversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Mitglieder - Hauptversammlung. Sie findet einmal jährlich unmittelbar nach Abschluß des Geschäftsjahres statt.

##### **5.1.1.1. Aufgaben**

Aufgaben dieser jährlichen ordentlichen Mitglieder - Hauptversammlung sind

- a) Entscheidungen über Satzungsänderungen
- b) Entlastungen des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlußbeschlüsse
- e) Auflösung des Vereines
- f) alle übrigen, nicht vom Vorstand oder außerordentlichen Versammlungen übertragenen Entscheidungen.

#### **5.1.2. Außerordentliche Versammlung**

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn

- a) der gesetzliche Vorstand dies beschließt,
- b) mindestens ein Drittel der nicht im Ruhestand befindlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe bei dem Vorstand beantragt,
- c) aus besonders wichtigen Anlässen, bei denen es das Vereinsinteresse erfordert.

### **5.1.2.1. Aufgaben**

Außerordentliche Versammlungen obliegen Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der ordentlichen jährlichen Mitglieder - Hauptversammlung zugewiesen und nicht allein von dem Vorstand zu treffen sind.

### **5.1.3. Durchführung der Versammlungen**

#### **5.1.3.1. Einberufung**

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, einberufen.

Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen, die zur außerordentlichen Versammlung mit einer Frist von 10 Tagen.

Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Tag der ordentlichen bzw. 10 Tage vor dem der außerordentlichen Versammlung unter der dem Vorstand bekannten Anschrift zur Post gegeben worden ist.

Die Einladung hat die Tagesordnung so genau anzugeben, daß die Mitglieder sich auf die Behandlung der Themen vorbereiten können.

#### **5.1.3.2. Versammlungsort und -zeit**

Versammlungsort- und zeit werden vom Vorstand bestimmt. Sie müssen den Mitgliedern zumutbar sein.

#### **5.1.3.3. Tagesordnung**

Die Tagesordnung bestimmt der gesetzliche Vorstand. Ordnungsgemäß zuvor eingegangene Anträge sind zu berücksichtigen.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können noch nach erfolgter Einladung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem gesetzlichen Vorstand eingereicht werden.

Nicht in der Einladung enthaltene Angelegenheiten können durch Beschluß der Versammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins.

#### **5.1.3.4. Leitung, Protokoll**

Die Leitung der Versammlung obliegt dem/r Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit einem seiner/ihrer StellvertreterIn.

Bei Wahlen zum Vorstand wird die Leitung der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheitsentscheidung einem Mitglied übertragen, das nicht zum Vorstand gehört und nicht kandidiert (VersammlungsleiterIn), der zwei weitere nicht amtierende und nicht kandidierende Mitglieder zu Wahlausschußmitgliedern beruft.

Über den Ablauf aller Versammlungen und die Entscheidungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschriften sind von dem/r jeweiligen LeiterIn der Versammlung und den SchriftführerInnen zu unterschreiben. Die Niederschrift genügt den Erfordernissen, wenn sie als Ergebnisprotokoll geschrieben ist.

### **5.1.3.5. Beschlußfähigkeit**

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die ordentliche jährliche Mitgliederhauptversammlung beschlußfähig, wenn mindestens 25% der nicht im Ruhestand befindlichen Mitglieder anwesend sind, außerordentliche Versammlungen bei Anwesenheit von mindestens 10% der nicht im Ruhestand befindlichen Mitglieder.

Bei Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen eine erneute Einberufung vorzunehmen. Die so einberufene Versammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

### **5.1.3.6. Stimmrecht**

Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, ausgenommen Mitglieder nach Eintritt in den Ruhestand. Letztere haben beratende Stimme.

Aktives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die noch nicht im Ruhestand sind.

### **5.1.3.7. Beschlußfassung**

- a) Bei Entlastungen haben Organmitglieder kein Stimmrecht.
- b) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- c) Für die Entscheidung über eine Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstandes (Ziff. 4.5.2.2.) ist Einstimmigkeit erforderlich.
- d) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden im Übrigen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden bzw. dessen/deren StellvertreterInnen.

### **5.1.3.8. Abstimmung**

Vertretung durch andere Mitglieder in den Versammlungen ist nicht zulässig.

Abstimmungen erfolgen mündlich in den Versammlungen. Sie erfolgen offen durch Handaufheben.

Die Wahl des/r Vorsitzenden, beider StellvertreterInnen, des Kassenwarts und Schriftführers erfolgt geheim und schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in offener Listenwahl.

## **5.2. Vorstand**

Die Führung des Vereins obliegt einem erweiterten Vorstand, die Vertretung einem gesetzlichen (engeren) Vorstand.

Soweit in dieser Satzung nicht anders angegeben, ist stets der erweiterte Vorstand gemeint.

### **5.2.1. Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB)**

Diesen Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und zwei StellvertreterInnen. Ein StellvertreterIn sollte ein VertreterIn der angeschlossenen Jugendherbergen fremder Träger sein.

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes i. S. von § 26 BGB sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

### **5.2.2. Erweiterter Vorstand**

Dieser besteht aus den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes und

- a) einem Kassenwart/-in,
- b) einem Schriftführer/-in,
- c) bis zu 4 BeisitzerInnen,
- d) dem/r VertreterIn der bayerischen Herbergseltern im Bundessozialausschuß des DJH,
- e) dem/r VertreterIn der bayerischen Herbergseltern im Ausschuß für soziale Fragen.

Die Positionen d und e dürfen in Personalunion ausgeübt werden. In diesem Falle gilt einfaches Stimmrecht.

Die nicht zum gesetzlichen Vorstand gehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.

### **5.2.3. Kassenwart**

Der/die KassenwartIn verwaltet das Vereinsvermögen, er/sie zieht die Beiträge ein. Zu Kontoführungen und Ausgaben ist er/sie bis zu jeweils DM 200,00 innerhalb eines Monats jedoch nicht mehr als insgesamt DM 2000,00 allein befugt.

Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der vorherigen Entscheidung des Vorstandes.

### **5.2.4. Passives Wahlrecht, Wahl, Amtszeit**

Zum Vorstand können nur noch nicht im Ruhestand befindliche Mitglieder, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören, gewählt werden.

Wählbar ist nur, wer in der wählenden Mitgliederversammlung selbst anwesend ist. Nicht anwesende Mitglieder sind nur wählbar, wenn sie an der Teilnahme durch ärztlich attestierte Krankheit oder von einem Versicherungsträger veranlaßte Kur verhindert sind und dies vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich nachgewiesen haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch die ordentliche jährliche Mitgliederhauptversammlung für jeweils drei Jahre. Sie erfolgt gemäß Ziff. 5.1.3.8.. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Tag und endet mit Ablauf des Tages der nächsten Wahl.

### **5.2.5. Ausscheiden**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus dem Verein aus oder tritt es aus unüberwindlichen Gründen zurück, so tritt für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle das Mitglied, das bei der letzten Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hatte.

### **5.2.6. Aufgaben**

Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereines gemeinschaftlich. Die Federführung obliegt dem/r Vorsitzenden.

Die Aufgabenzuweisung ist verbindlich.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben an ihm nicht angehörende Mitglieder des Vereines übertragen. Diese Beauftragten haben dem Vorstand regelmäßig Bericht zu erstatten.

Der Vorstand bearbeitet alle im Verein anfallenden Aufgaben und erfüllt die ihm übertragenen Pflichten. Hierzu gehört vornehmlich die Erfüllung des Vereinszweckes, die Gewinnung neuer Mitglieder und die Wahrung der Interessen der Mitglieder.

Der Vorstand erstattet in der Jahreshauptversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht.

### **5.2.7. Sitzungen**

Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der/die Vorsitzende schriftlich ein.

Es müssen Sitzungen einberufen werden

- a) vor ordentlichen Mitgliederversammlungen,
- b) auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes kann der/die Vorsitzende weitere Mitglieder einladen, wenn dies dienlich scheint.

### **5.2.8. Beschlußfassung**

Der gesetzliche und der erweiterte Vorstand sind bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlußfähig. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Es wird offen abgestimmt.

Zu einstimmig zu fassenden Entscheidungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

### **5.2.9. Protokoll**

Über jede Sitzung der Vorstände ist durch einen TeilnehmerIn - möglichst dem/r SchriftführerIn - eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, die vom/der ProtokollführerIn und dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

### **5.3. Ehrenrat**

Zur Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen, ausgenommen Ausschlüsse, kann ein Ehrenrat eingesetzt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die keine anderen Ämter innerhalb dieses bekleiden und die vom Vorstand bestimmt werden.

Dem Ehrenrat obliegt die Entscheidung bei

- a) Verstößen gegen die Satzung oder vereinschädigendem Verhalten (mittels Disziplinarmaßnahmen).
- b) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins (mittels Schlichtungsmaßnahmen).

Der Ehrenrat hat reine Disziplinarfunktion. Er ist kein Schiedsgericht nach der Zivilprozeßordnung und hat weder über vermögensrechtliche Ansprüche noch über strafbares Verhalten nach staatlichen Strafrechtsvorschriften zu entscheiden.

Eine Überprüfung der Entscheidung des Ehrenrates durch ordentliche Gerichte ist nicht ausgeschlossen.

Mitglieder, über die ein Verfahren vor dem Ehrenrat anhängig ist, sind bis zu dessen Entscheidung von allen Veranstaltungen des Vereines suspendiert.

## **6. Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die notwendigen Kosten des Vereines gemeinsam zu tragen.

Alle Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Die unterschiedliche Höhe für

- a) Mitglieder im Dienst,
- b) Mitglieder im Ruhestand,

wird in der ordentlichen jährlichen Mitglieder-Hauptversammlung für das folgende Jahr jeweils beschlossen.

Die Beiträge sind als Bringschuld zeitgerecht binnen vier Wochen nach der Beschlußfassung über die Höhe zu entrichten. Zur Verfahrensvereinfachung wird das Einzugsverfahren durchgeführt.

## **7. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr währt vom 1. November bis zum 30. Oktober.

## **8. Rechnungsabschluß**

Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechnungsabschluß aufstellen zu lassen und durch zwei von der ordentlichen jährlichen Mitglieder-Hauptversammlung zu wählende/n KassenprüferIn, die Mitglieder des Vereins sein müssen, prüfen zu lassen. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Ergebnisbericht.

Die Jahresabrechnung muß die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen aufführen und in einer Abgleichung den Überschuß oder den Mehraufwand des Jahres aufzeichnen.

In einer Vermögensaufstellung soll die Vermögensminderung oder -mehring ersichtlich gemacht werden.

## **9. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche jährliche Mitglieder-Hauptversammlung. Zur wirksamen Beschlußfassung müssen mindestens 51% aller Mitglieder anwesend sein. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Anwesenden.

Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung dem Deutschen Jugendherbergswerk Landesverband Bayern e.V. zu, ausschließlich zur Verwendung für soziale Belange der Herbergseltern/LeiterInnen und StellvertreterInnen des Landesverbandes Bayern und der angeschlossenen Häuser.

## **10. Gerichtsstand u.a.**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Regensburg.

Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in einem vereinseigenen Mitteilungsblatt.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung den vorstehenden Bestimmungen gemäß am 09. November 2001 in Würzburg errichtet.

## Übersicht

1.	Name, Sitz, Rechtsfähigkeit .....
2.	Zweck und Ziele .....
2.1.	Mitbestimmung, Information, Mitarbeit und Meinungs austausch .....
2.2.	Förderung .....
2.3.	Mitwirkung .....
3.	Gemeinnützigkeit .....
4.	Mitgliedschaft .....
4.1.	Allgemein .....
4.2.	Arten der Mitgliedschaft .....
4.3.	Mitgliederpflichten .....
4.3.1.	Mitglieder im Dienst .....
4.3.2.	Mitglieder im Ruhestand .....
4.4.	Erwerb der Mitgliedschaft .....
4.5.	Beendigung der Mitgliedschaft .....
4.5.1.	Austritt .....
4.5.2.	Ausschluß .....
4.5.2.1.	Voraussetzungen .....
4.5.2.2.	Beschlußfassung .....
4.5.2.3.	Rechtsmittel .....
4.6.	Nachwirkungen der Mitgliedschaft .....
5.	Organe .....
5.1.	Versammlungen .....
5.1.1.	Hauptversammlung .....
5.1.1.1.	Aufgaben .....
5.1.2.	Außerordentliche Versammlung .....
5.1.2.1.	Aufgaben .....
5.1.3.	Durchführung der Versammlungen .....
5.1.3.1.	Einberufung .....
5.1.3.2.	Versammlungsort und -zeit .....
5.1.3.3.	Tagesordnung .....
5.1.3.4.	Leitung, Protokoll .....
5.1.3.5.	Beschlußfähigkeit .....
5.1.3.6.	Stimmrecht .....
5.1.3.7.	Beschlußfassung .....
5.1.3.8.	Abstimmung .....
5.2.	Vorstand .....
5.2.1.	Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB) .....
5.2.2.	Erweiterter Vorstand .....
5.2.3.	Kassenwart .....
5.2.4.	Passives Wahlrecht, Wahl, Amtszeit .....
5.2.5.	Ausscheiden .....
5.2.6.	Aufgaben .....
5.2.7.	Sitzungen .....
5.2.8.	Beschlußfassung .....
5.2.9.	Protokoll .....
5.3.	Ehrenrat .....
6.	Mitgliedsbeiträge .....
7.	Geschäftsjahr .....
8.	Rechnungsabschluß .....
9.	Auflösung .....
10.	Gerichtsstand u.a. ....